

Beschlussreifer Entwurf

Verordnung der Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur, mit der die Landeslehrer-Controllingverordnung geändert wird

Auf Grund

1. des § 4 Abs. 7 des Finanzausgleichsgesetzes 2008, BGBl. I Nr. 103/2007, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 17/2010 und durch die Kundmachung BGBl. I Nr. 26/2010, und
2. des § 4 des Bildungsdokumentationsgesetzes, BGBl. I Nr. 12/2002, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2010,

wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Landeslehrer-Controllingverordnung, BGBl. II Nr. 390/2005, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 27/2008, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 und 2 und § 5 werden die Wendungen „Bildung, Wissenschaft und Kultur“ jeweils durch die Wendung „Unterricht, Kunst und Kultur“ ersetzt.

2. In § 3 Abs. 2 entfallen der vorletzte und der letzte Satz.

3. § 6 samt Überschrift lautet:

„Besetzte Planstellen eines Schuljahres

§ 6. (1) Die Zahl der besetzten Planstellen wird auf Basis der Summe der aus den Meldungen gemäß § 3 abzuleitenden Vollbeschäftigungsäquivalente eines Planstellenbereiches (Schulart) wie folgt ermittelt:

1. Zahl der Vollbeschäftigungsäquivalente an Grundbeschäftigung: Die für das Schuljahr gemeldeten Werte aus den Datenfeldern BAUSM und BAUSMK der Anlage sind je Planstellenbereich (Schulart) zu addieren und durch (100 x 12) zu teilen.
2. Die Zahl der Mehrdienstleistungen der 12 Monate eines Schuljahres in Stunden aus den Datenfeldern MDL, ZK, ZKA und ZKAMD der Anlage sind zu addieren und in den einzelnen Planstellenbereichen wie folgt in Vollbeschäftigungsäquivalente umzurechnen:
 - a) in den Planstellenbereichen Volksschulen und Sonderpädagogik wird die Zahl der Stunden durch (4,33 x 12 x 22) geteilt;
 - b) in den Planstellenbereichen Hauptschulen und Polytechnische Schulen wird die Zahl der Stunden durch (4,33 x 12 x 21) geteilt;
 - c) im Planstellenbereich Berufsschulen wird die Zahl der Stunden durch (4,33 x 12 x 23) geteilt.
3. Der Summe der gemäß Z 1 errechneten Vollbeschäftigungsäquivalente (Grundbeschäftigung) sind die gemäß Z 2 ermittelten Vollbeschäftigungsäquivalente (umgerechnete Mehrdienstleistungen) hinzuzuzählen.
4. Die so ermittelte Zahl der besetzten Planstellen eines Planstellenbereiches wird auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.
5. Die Summe der Planstellenbereiche des allgemein bildenden Schulwesens bzw. des berufsbildenden Schulwesens ist um jene Zahl an Vollbeschäftigungsäquivalenten zu vermindern, deren Kostenersatz nicht auf Grund des § 4 FAG 2008 erfolgt, ausgenommen die Subvention zum Personalaufwand von Privatschulen, deren Kosten gemäß § 19 Abs. 2 Privatschulgesetz, BGBl. Nr. 244/1962, vom Bund getragen werden.

(2) Zusätzlich zu der gemäß Abs. 1 ermittelten Zahl der besetzten Planstellen ist die Zahl der besetzten Planstellen im Entlohnungsschema II L gemäß § 44 VBG unter Anwendung des Abs. 1 mit der Maßgabe, dass

1. das Datenfeld SCHEMA 1 der Anlage auf die Entlohnungsgruppen I 1, I 2a 2, I 2a 1, I 2b 1 und I 3 eingeschränkt ist und
2. im Datenfeld ART2 der Anlage die Ausprägungen „K“ und „R“ entfallen zu ermitteln.“

4. In § 7 Abs. 1 wird das Zitat „§ 6“ durch das Zitat „§ 6 Abs. 1“ ersetzt.

5. § 7 Abs. 2 lautet:

„(2) Wurden im abgelaufenen Schuljahr über die bewilligten Planstellen hinaus Lehrkräfte beschäftigt, so sind die dem finanziellen Ausgleich unterliegenden Beträge wie folgt zu ermitteln:

1. Die Zahl der Planstellen, um welche der gemäß § 6 Abs. 1 ermittelte Wert die gemäß § 5 bewilligte Zahl überschreitet, ist um die gemäß § 6 Abs. 2 ermittelte Zahl an Planstellen des Entlohnungsschemas II L gemäß § 44 VBG zu reduzieren und mit dem Betrag gemäß Z 2 zu multiplizieren.
2. Für jedes den bewilligten Stellenplan übersteigende Vollbeschäftigungsäquivalent gemäß Z 1 ist der durchschnittliche Personalaufwand pro Jahr für Lehrer der Entlohnungsgruppe I 2a 2 auf Grund der aktuellen Richtwerte gemäß Anhang 3 zur Verordnung des Bundesministers für Finanzen betreffend Richtlinien für die Ermittlung und Darstellung der finanziellen Auswirkungen neuer rechtsetzender Maßnahmen, BGBl. II Nr. 50/1999 in der Fassung der Verordnungen BGBl. II Nr. 362/2002 und BGBl. II Nr. 387/2004, anzusetzen.
3. Die Zahl der Planstellen, um welche der gemäß § 6 Abs. 1 ermittelte Wert die gemäß § 5 bewilligte Zahl überschreitet, ist um die gemäß Z 1 errechnete Anzahl an Planstellen zu reduzieren und mit dem Betrag gemäß Z 4 zu multiplizieren.
4. Für jedes den bewilligten Stellenplan gemäß Z 3 übersteigende Vollbeschäftigungsäquivalent sind die Ausgaben einer Jahreswochenstunde der Entlohnungsgruppe I 2a 2 gemäß § 44 VBG multipliziert mit 23 zuzüglich der durch zwei geteilten Zulage gemäß § 44b Abs. 1 Z 3 VBG, der Sonderzahlungen und der Dienstgeberbeiträge anzusetzen.“

6. Dem § 7 Abs. 3 wird folgender neuer erster Satz vorangestellt:

„Zum Zweck der Abrechnung der Stellenpläne eines Schuljahres hat der Bund in jedem Quartal die Einhaltung der genehmigten Stellenpläne durch die Bundesländer zu überprüfen.“

7. § 10 samt Überschrift lautet:

„Übergangsbestimmungen

§ 10. Sofern die elektronische Datenübermittlung gemäß § 3 in Verbindung mit der Anlage nicht in ausreichender Qualität erfolgt, kann die Bundesministerin für Unterricht, Kunst und Kultur zusätzlich zur Datenübermittlung gemäß § 3 die Übermittlung von Daten unter Verwendung von zur Verfügung gestellten Formblättern anordnen.“

8. Dem § 11 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) § 3 Abs. 1 und 2, § 4 Abs. 1 und 2, § 5, § 6 samt Überschrift, § 7 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, 2 und 3, § 10 samt Überschrift sowie die Anlage zu § 3 Abs. 1 dieser Verordnung in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2010 treten mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Bundesgesetzblatt in Kraft.“

9. Die Anlage wird durch die einen Bestandteil dieser Verordnung bildende Anlage ersetzt.